

Per mail an info@presserat.de

EINSCHREIBEN

An
Deutschen Presserat
Fritschestr. 27/28
10585 Berlin

BESCHWERDE vom 11.05.2023 nach § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung über den Artikel DER SPIEGEL, #3, 14.01.2023, Seite 92, «Sargnagel für den Ölkonzern?» von Philip Bethge über angeblich verheimlichte Klimawandel-Studien der Firma EXXON aus 1977 bis 2003.

Sehr geehrte Damen und Herren des Deutschen Presserates,
Ihr Schreiben vom 04.05.2023 habe ich am 06.05.2023 zur Kenntnis erhalten.
Gegen die Zurückweisung meiner Beschwerde vom 30.01.2023 durch Ihren Referenten Jens Radulovic im Rahmen seiner Vorprüfung lege ich nach § 5 Abs 3 der Beschwerdeordnung fristgemäss

EINSPRUCH

ein und beantrage die

Einleitung eines Beschwerdeverfahrens nach § 6ff. der Beschwerdeordnung.

Begründung:

Der im obigen Betreff genannten Artikel verstösst in eklatanter Weise mindestens gegen Ziffer 1 ("Wahrhaftigkeit") und Ziffer 2 ("Sorgfalt") des Pressekodex des deutschen Presserates.

Ich weise entschieden darauf hin, dass meine Beschwerdeschrift vom 30.01.2023 bereits erwähnt und explizit begründet hatte, dass der kritisierte Presse-Artikel nicht nur Ziffer 2 ("Sorgfalt") verletzt hatte, sondern auch Ziffer 1 ("Wahrhaftigkeit"). Ihr Referent Jens Radulovic bezieht sich bei seiner Zurückweisung aber nur auf Ziffer 2 ("Sorgfalt").

Unter **Ziffer 1** ("Wahrhaftigkeit...") des Pressekodex heisst es:

Die Achtung vor der Wahrheit, ... und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Zusätzlich unterstellt mir Ihr Referent Jens Radulovic eine These, die aber weder Ziel der **Ziffer 1** ("Wahrhaftigkeit..."), noch der **Ziffer 2** ("Sorgfalt") entspricht, wenn er mir wörtlich unterstellt:

*Wenn Sie der Auffassung sind, **Inhalte der Studie** widerlegen zu können,...*
(Fettmarkierung durch R.H.)

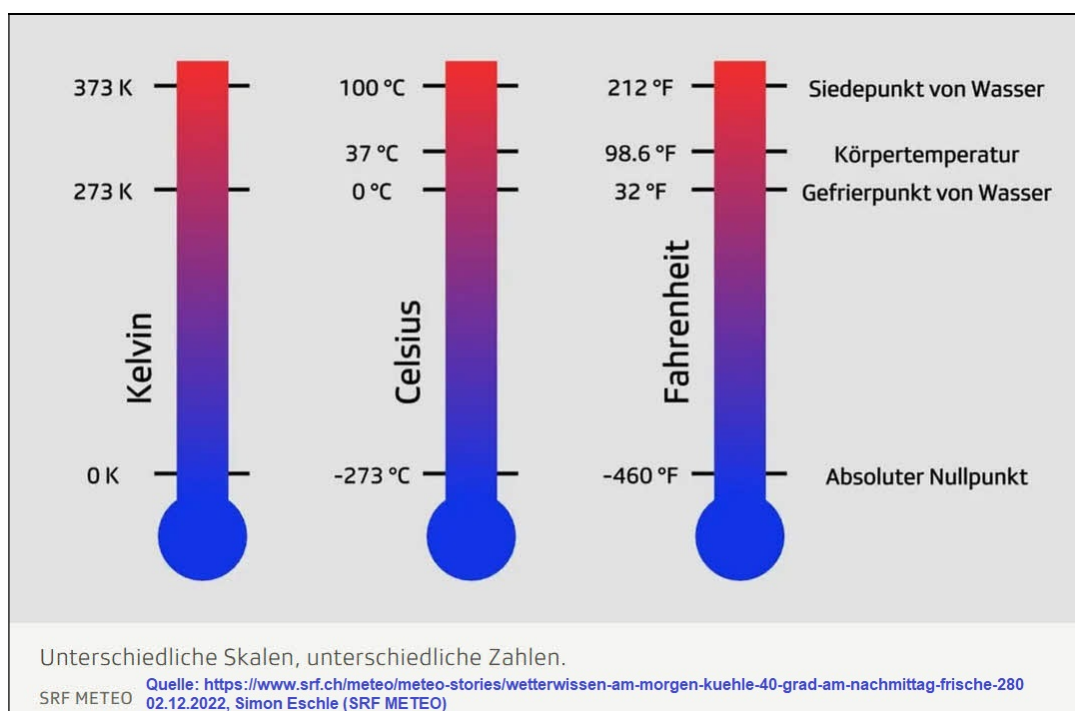
Die mir fälschlich unterstellte, angebliche «**Widerlegung von Inhalten der Studie**» ist in keinsten Weise Ziel meiner Beschwerde, sondern ich berufe mich mit den Ziffern 1 und 2 des Pressekodex, dass auch die Pressartikel, die über die Studie berichtet haben, die fehlende und m.E. elementar wichtige Umrechnung von «Fahrenheit» auf «Celsius» nicht thematisiert hatten, was Journalisten, die auch nach Ziffer 1 und 2 des Pressekodex agieren, hätte auffallen müssen. Welche Schlussfolgerungen Journalisten dann aus dem Weglassen der wichtigen Umrechnung von «Fahrenheit» auf «Celsius» ziehen, ist dann erst ein 2. Schritt. Ich habe in meiner Beschwerdeschrift vom 30.01.2023 auf den Seiten 2 und 3 und dort in den Punkten 1, 2 und 3A bis 3D. erklärt, welche vermeintlich plausiblen, aber m.E. wissenschaftlich bedenklichen Motive der Klimaforscher Stefan Rahmstorf und seine Kollegen hatten, als sie die Umrechnung von «Fahrenheit» auf «Celsius» weggelassen hatten. Zu allererst ist es aber oberste Journalistenpflicht, dass Journalisten erkennen, dass in dem beschwerten Presseartikel ein (kritischer?!) Hinweis darüber fehlt, dass in der EXXON-Studie die Umrechnung von

«Fahrenheit» auf «Celsius» nicht berücksichtigt wurde. Wie dieses «Fehlen» dann in einem 2. Schritt zu bewerten ist, ist nicht Gegenstand meiner Beschwerde, sondern nur das Fehlen des kritischen journalistischen Hinweises, dass diese wichtige Umrechnung von «Fahrenheit» auf «Celsius» in der EXXON-Studie fehlt.

Und ich gehe davon aus, dass Journalisten bekannt ist, wie wichtig bei der Bewertung von Temperaturwerten die korrekte und relevante Temperatur-Masseinheit ist und wie wichtig insbesondere die Unterscheidung zwischen den Temperatur-Masseinheiten, wie «Celsius», «Fahrenheit» und auch «Kelvin» ist. Ich verweise dazu auch auf den noch ziemlich aktuellen Info-Blogtext «Wetterwissen» von «SRF METEO» vom 02.12.2022 mit dem Titel: «Am Morgen kühle 40 Grad, am Nachmittag frische 280»:

<https://www.srf.ch/meteo/meteo-stories/wetterwissen-am-morgen-kuehle-40-grad-am-nachmittag-frische-280>

Bereits der Titel dieses «SRF METEO»-Blogtext bringt zum Ausdruck, wie irreführend eine Temperaturangabe ist, wenn die relevante Temperatur-Masseinheit fehlt. Die folgende Grafik aus dem SRF METEO-Blogtext visualisiert diese Problematik zusätzlich:



Und wie aktuell Klimawandel-Aktivisten von «Extinction Rebellion, Schweiz» sich haben täuschen lassen und dann auch die Öffentlichkeit mit der von ihnen unberücksichtigten Umrechnung von «Fahrenheit» auf Celsius» täuschen, zeigt die folgende grafische Gegenüberstellung auf Twitter vom 05.05.2023, als die radikale Klimaaktivisten-Gruppierung von «Extinction Rebellion, Schweiz» ebenfalls 35 Grad Fahrenheit fälschlich mit 35 Grad Celsius gleichgesetzt haben. Der Twitter-Account von «@mz_storymakers» hat gleichwohl über den Fehler der Klimaaktivisten aufgeklärt:

storymakers
@mz_storymakers

Die sind sogar zu dumm, um eine rein rechnerische punktuelle Temperaturabweichung von der Temperatur zu unterscheiden und Grad Fahrenheit von Grad Celsius zu trennen. Lesen hilft! #Bildungsproblem #Panikmache #ExtinctionRebellion Lesetipp: [kachelmannwetter.com/ch/vorhersage/...](https://www.kachelmannwetter.com/ch/vorhersage/)

Extinction Rebellion | aktiv sein tut gut @xrSchweiz - 13. Mai
Wem es in Spanien mit 35°C zu heiss ist für Ferien, der kann in den kühlen Norden fahren.
Nur nicht nach Kanada, weil im Norden von Kanada kommende Woche auch 35°C erwartet werden.
Wohin, wenn unsere Erde zu heiss wird?
Auf den Mars?

14-Tage-Trend: Vorhersage für Fort Enterprise
Tageshöchst- und Tagesniedrigsttemperaturen

Tag	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
Höchst	19°	17°	16°	16°	17°	18°	16°	12°	6°	11°
Niedrigst	2°	4°	6°	6°	8°	8°	9°	7°	-2°	3°

GFS 2m T Anomaly (°F) [CFR 1979-2009 baseline]
Days 7-10 Avg | Wed, May 10, 2023

ClimateReanalyzer.org
Climate Change Institute | University of Maine

7:57 nachm. - 5. Mai 2023 - 8.467 Mal angezeigt

Quelle: https://twitter.com/mz_storymakers/status/1654545928773070849

Es versteht sich hoffentlich von selbst, dass der Fehler der Klima-Aktivisten auf Grundlage der fehlenden Fahrenheit-Celsius-Umrechnung höchstwahrscheinlich aus Nicht-Wissen passiert ist, wogegen man dem renommierten und preisgekrönten Klimafolgenforscher Stefan Rahmstorf und seinen Kollegen an dieser Stelle VORSATZ beim Weglassen dieser Temperatur-Umrechnung unterstellen muss.

Stefan Rahmstorf ist ja mittlerweile (ungefähr seit 2020) auch Kolumnist bei **DER SPIEGEL**, insofern ist anzunehmen, dass DER SPIEGEL kein Interesse hat, solche Grundlagen-Fehler eines eigenen Wissenschaftskolumnisten öffentlich richtig zu stellen, obwohl die Verantwortlichen bei DER SPIEGEL es - nach der RELOTIUS-Affäre - mittlerweile besser wissen müssten. Gegen die RELOTIUS-Affäre sind die brisanten Fakten, die in den Archiven bei DER SPIEGEL über den vermeintlich menschengemachten Klimawandel schlummern und von jedem engagiert-kritischen Menschen jederzeit recherchierbar sind, nur ein laues Lüftchen. Stefan Rahmstorf und sein Weglassen von wichtigen Informationen sind bei DER SPIEGEL nur «die Spitze eines Eisberges» eines journalistischen Skandals, der die RELOTIUS-Affäre bei weitem in den Schatten stellt. Ich hatte in meiner Beschwerde vom 30.01.2023 auf Seite 3 unter dem Punkt 3B bereits einen Hinweis gegeben.

Alle weiteren kritischen Sachverhalte zu meiner Einspruch-Begründung entnehmen Sie bitte meiner 15-seitigen Ursprungsbeschwerde vom 30.01.2023, die deshalb ebenfalls argumentativ Gegenstand dieses Einspruchs nach § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung ist.

Zum Abschluss möchte ich es nicht versäumen, im Rahmen dieses Einspruchs nach § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung **zwei Transparenz-Hinweise** zu geben, die m. E. der Glaubwürdigkeit des Deutschen Presserates förderlich sein würden:

1. Ich halte es notwendig, dass der Deutsche Presserat über die Referenten und Referentinnen, die federführend Vorprüfungen eingereicherter Beschwerden nach § 5 Abs. 1 der Beschwerdeordnung bearbeiten, Informationen in Form einer Selbsterklärung über deren Wissenshorizont und deren politische und ideologische Ausrichtung auf der PRESSERAT-Webseite online recherchierbar ist.
2. Ausserdem sollten diese Referenten und Referentinnen verpflichtet sein, dass bei § 5 Abs. 1 abgelehnten Bescheiden auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung explizit schriftlich hingewiesen wird.

Ich bitte kurzfristig um den Erhalt einer Eingangsbestätigung über diesen eingereichten Einspruch vom 11.05.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Hoffmann